

---

# **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang Informations- und Wissensmanagement (MWM) am Fachbereich Informations- und Kommunikationswesen der Fachhochschule Hannover (FHH)**

Der Senat der Fachhochschule Hannover hat am 4.7.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang Informations- und Wissensmanagement (MWM) am Fachbereich Informations- und Kommunikationswesen der Fachhochschule Hannover.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang MWM ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird nachgewiesen:

a) auf Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 a) mit der Maßgabe, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Die besondere Eignung besitzt auch, wer die Abschlussprüfung gemäß Absatz 1 a) mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen und zusätzlich mindestens 0,5 Punkte gemäß § 4 Abs. 2 nachgewiesen hat.

- b)
- bei Abschluss in einem einschlägigen Studium durch eine mindestens einjährigen Berufspraxis nach dem Studium. Als einschlägig werden Abschlüsse aus den Bereichen Bibliothekswesen, Dokumentation, Informationsmanagement, Informatik oder diesen verwandten Studiengängen anerkannt.
  - bei Abschluss in einem nicht einschlägigen Studium durch eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit mit Bezug zum Informations- oder Wissensmanagement nach dem Studienabschluss.

c) durch ausreichende Kenntnisse in Deutsch und Englisch. Bei Bewerberinnen/Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgt der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.

---

Englischkenntnisse sind durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL, mit mindestens 547 Punkten beim paper based test, bzw. 210 Punkten im computer-based oder entsprechenden 78 Punkten beim internet-based test) oder dem Cambridge Certificate in Advanced English oder gleichwertig nachzuweisen. Auf Antrag können die Englisch-Kenntnisse bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Master-Studiengang Informations- und Wissensmanagement beginnt alle zwei Jahre jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs bzw. gleichwertigen Studiengangs,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise zur Berufspraxis nach dem Studium (gemäß § 2 Abs. 2b),
- d) Beschreibung der aktuellen Berufstätigkeit,
- e) Nachweise über Sprachkenntnisse (gemäß § 2 Abs. 2c),
- f) ggf. Nachweise über Auslandserfahrung und Weiterbildung.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 2 a) wird eine Rangliste gebildet. Dabei wird die Studienabschlussnote um 0,1 bzw. 0,2 für jeden gemäß der folgenden Kriterien festgestellten Eignungsparameter verbessert.

- a) Art und Relevanz der Praxiserfahrung (0,1 bis 0,2),
- b) Dauer der Praxiserfahrung (mehr als drei Jahre = 0,1 / mehr als fünf Jahre = 0,2 ),
- c) Art und Relevanz der Weiterbildung (0,1 bis 0,2),
- d) Mitwirkung bei F&E-Projekten (0,1),
- e) einschlägige Auslandserfahrung (bis zu drei Monate = 0,1 / länger als drei Monate = 0,2).

Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

Die nach dem unter a) bis e) genannten Eignungsparameter auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen vergebenen Punkte werden in einem Auswahlgespräch überprüft und verifiziert. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2 beginnend mit Platz 1.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

---

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 5**

### **Auswahlkommission für den Master-Studiengang Informations- und Wissensmanagement**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe, von denen mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe angehören muss, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Bewertung der Eignungskriterien gemäß § 4 Abs. 2 a) – e) anhand der Bewerbungsunterlagen
- d) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch soll die nach § 4 Abs. 2 a) – e) festgestellten Bonuspunkte überprüfen und damit verifizieren, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang in der Tat besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und thematisiert den Stand ihrer durch Theorie und Praxis erworbenen Kompetenzen, ihre berufliche Position und die angestrebte berufliche Perspektive. Im Ergebnis wird die Vergabe der Punkte für Eignungsparameter gem. § 4 Abs. 2 evaluiert, ggf. korrigiert und die Rangfolge entsprechend verändert.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Ende Juli bis Ende August an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Das Auswahlgespräch erfolgt durch zwei hauptamtlich Lehrende, die durch die Auswahlkommission bestimmt werden, ihr aber nicht notwendigerweise angehören. Die Einzelgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern dauern ca. 30 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

---

Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

\*\*\*\*\*

Präsidiumsbeschluss: 29.6.2006  
Senatsbeschluss: 4.7.2006  
Genehmigung des MWK: 25.7.2006